

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/53/2019/A

Im Schiedsverfahren

des Antragstellers

gegen

den Antragsgegner

wegen der Anfechtung der Nachwahlen der Mitgliederversammlung einer BAG vom
15. September 2019

hat die Bundesschiedskommission am 29. August 2020 den Beschluss gefasst:

Das Verfahren ist erledigt.

Begründung

Durch die Neuwahl am 14. Dezember 2019 hat die Sache Erledigung gefunden.

Nach Aufforderung vom 23. Januar 2020 mit Bitte um Zusendung des Wahlprotokolls erfolgte keine Antwort der Parteien, so dass ein Weiterführungsinteresse am laufenden Verfahren nicht erkennbar ist.

Die Frage, ob § 5 Abs. 2 lit. c Bundessatzung eine Sperrwirkung dahingehend entfaltet, dass eine entgegenstehende Regelung auch in einer BAG bzw. LAG unwirksam ist, hat die Bundesschiedskommission noch nicht entschieden. Auch die damit zusammenhängende Frage, ob § 7 Abs. 4 Bundessatzung den

BAG's/LAG's das Recht zur abweichenden Regelung gibt, muss wohl noch entschieden werden.

Es spricht aber die Regelung in § 5 gegen abweichende Regelungen in BAG/LAG-Satzungen, da sich diese Einschränkung der übertragbaren Rechte ausdrücklich auch auf Gastmitglieder in Zusammenschlüssen bezieht.

§ 5 [1] „Menschen, die sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.“

[3] „Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.“

Im Zweifel ist daher vorläufig von einer Beteiligung von Gastmitgliedern an Wahlen in BAGs/LAGs abzusehen.

§ 7 (4) Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines bundesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Bundessatzung sinngemäß anzuwenden.

Die Entscheidung erging einstimmig.